

BGer 9C_972/2012 vom 18. Februar 2013

Bundesgericht, 2013-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_972_2012

FR: TF 9C_972/2012 du 18 février 2013

IT: TF 9C_972/2012 del 18 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

Ein Rechtsmittel hat gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Gerichtsentscheid Recht verletzt. Die Beschwerde genügt diesen inhaltlichen Mindestanforderungen in weiten Teilen nicht, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - offensichtlich unrichtig und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen. Die Vorbringen in der Beschwerde entsprechen im Wesentlichen den Ausführungen in der vorinstanzlichen Eingabe zum Vorgehen der Beschwerdegegnerin. Sie kommen über eine appellatorische Kritik nicht hinaus, welche im Rahmen von Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG nicht ausreicht. Zu den wiederholten Beanstandungen kann auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG). Es ist korrekt festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer in einer dem Knieleiden angepassten Tätigkeit voll arbeitsfähig ist (vgl. die Berichte der Dres. med. Gross, Leitender Arzt Abteilung Traumatologie Kantonsspital Aarau, vom 6. September 2011 und Engelhardt, Regionaler Ärztlicher Dienst, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom 24. Januar 2012) (E. 2.3 zweiter Absatz). Ein EFL-Testverfahren ist rechtlich nicht geboten, weil es nicht um einen komplexen medizinischen Sachverhalt geht und die genannten Spezialisten sich ohne Bedenken in die Lage versetzt sehen durften, die Einschätzung des dem Beschwerdeführer leistungsmässig noch Zumutbaren vorzunehmen (E. 2.4.3 - 2.4.4). Ebenso liegt keine Bundesrechtsverletzung darin, dass die Vorinstanz den verfügungsweise gewährten Abzug von 10 % vom Invalideneinkommen bestätigt hat (E. 4.2.2). Das Bundesgericht kann die Höhe des Abzuges nur im Hinblick auf Ermessensüberschreitung oder -missbrauch als Formen rechtsfehlerhafter Ermessensbetätigung (BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399) prüfen. Ein solcher Mangel ist zu Recht nicht gerügt.

E. 2

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), ohne Durchführung des Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung erledigt wird.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.